



Abt. 11
Untere Immissionsschutzbehörde
im Hause

Kreisverwaltung
Bauen und Umwelt
Wasserweg 7-9

Edeltrud Gasper

Raum 1406
Tel: (0651) 715-316
edeltrud.gasper@trier-saarburg.de

Unser Zeichen: 11.552001-00
Ihr Zeichen: 11-144-31

2. Januar 2026

**Vollzug wasserwirtschaftlicher Bestimmungen;
Immissionsschutzrechtlicher Antrag auf Erteilung einer
immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zum
Genehmigungsbescheid vom 15.12.2008 zur Erweiterung der Abbaufäche des
bestehenden Steinbruchs Schloss Thorn in Palzem gemäß Ziffer 2.1.1 des
Anhangs 11 zur 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren,
Gemarkung Kreuzweiler, Flur 1, Nr 5/1, 6, 7, 10, 79, 80, 82, 83 und Flur 2, Nr. 200/1,
200/2, 201, 202, 203/1, 203/2, 212, 213, 214/1, 214/2, 214/6, 236, 237, 238, 239, 244
Antragsteller: Reinhold Hippert GmbH, Nenninger Straße 1, 66706 Perl-Besch**

**Anlage: Antragsunterlagen (3 Ordner)
Gebührenmitteilung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorbezeichneten immissionsschutzrechtlichen Antrag äußern wir uns aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt:

Die zur Erweiterung vorgesehenen, oben genannten Grundstücke, befinden sich weder in einem durch Rechtsverordnung festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Unter Bezugnahme auf den mit Datum vom 30.11.2023 durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz erteilten raumordnerischen Entscheid wurde im Hinblick auf eine raumverträgliche Ausgestaltung des Vorhabens auf notwendige Untersuchungen hingewiesen, insbesondere unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange hinsichtlich des Kreuzweilerbachs und des Dilmarbachs.

Wie aus dem hydrogeologischen Gutachten der GWW GmbH Saarbrücken vom 17.06.2024 hervorgeht, sind die absehbaren Auswirkungen auf die benachbarten



Fließgewässer III. Ordnung, Dilmarbach und Kreuzweilerbach, als sehr gering zu bewerten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist das Vorhaben daher vertretbar.

Bei Beachtung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erheben wir keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Erweiterungsvorhaben:

- Anlagen jedweder Art sind im 10-Meter-Bereich zu einem Gewässer III. Ordnung nicht zulässig. Dies gilt gleichermaßen für Aufschüttungen und Abgrabungen.
- Innerhalb der Erweiterungsfläche dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder mit diesen dort umgegangen werden. Dies gilt ebenfalls für Betankungsvorgänge.
- Tritt dennoch ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der Polizei mitzuteilen.
- Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sind regelmäßig auf Tropfverluste zu prüfen. Undichtigkeiten sind unverzüglich zu beheben.
- Sämtliche Arbeiten sind mit Sorgfalt auszuführen, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe zu vermeiden. Daher sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Rückhaltung vorzusehen. So sind beispielsweise Auffangwannen, Bindemittel o.ä. stets vorzuhalten.
- Wir behalten uns vor, im Bedarfsfall jederzeit weitergehende Anordnungen zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Edeltrud Gasper